

 [mit Fotos](#) [ohne Fotos](#)[Recht & Steuern](#) > Keine Pflicht zur elektronischen Kasse

# Keine Pflicht zur elektronischen Kasse

Auch ab 2017 gibt es keine Pflicht, eine elektronische Kasse einzusetzen. Einige Herstellerfirmen verunsichern derzeit den Einzelhandel und Gastronomen.

Februar 2016

Foto: 123rf

"Für die Finanzverwaltung ist jeder Unternehmer, der ausschließlich oder überwiegend mit Bargeld hantiert, ein potenzieller Steuerhinterzieher", sagt Steuerberaterin [Bettina Rau-Franz](#) aus Velbert. "Einzelhandel und Gastronomie sind permanent im Kreuzfeuer der Betriebsprüfung", so die Expertin. Vor allem im Visier der Finanzbehörden sind elektronische Registrierkassen und PC-gestützte Kassensysteme, da sie zu oft mit Hilfe der Hersteller manipuliert werden können. Das Finanzministerium NRW schätzt den Steuerverlust auf bundesweit auf fünf bis zehn Milliarden Euro pro Jahr.

## Gegen Steuerbetrug an elektronischen Registrierkassen

Jetzt ist ein Gesetz in Planung, das die Steuerhinterziehung mit Mogelprogrammen an elektronischen Registrierkassen beenden soll. Das Bundesfinanzministerium arbeitet derzeit auf Fachebene an den Formulierungen für gesetzliche Anforderungen. "Vorgesehen ist ein technologieoffenes technisches Verfahren zum Schutz digitaler Grundaufzeichnungen", sagt Jürg Weißgerber, Pressesprecher im Bundesfinanzministerium, auf Anfrage des Deutschen Handwerksblatts.

Weißgerber weiter: "Bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungsgeräte für Grundaufzeichnungen soll zeitgleich mit der Dateneingabe eine Protokollierung erfolgen, die nicht mehr unprotokolliert verändert werden kann." Die Einführung einer Registrierkassenpflicht sei damit nicht verbunden, betont der Sprecher. Insgesamt stehe eine politische Entscheidung hierzu noch aus, ein Gesetzentwurf liege noch nicht vor.

## Ländern fordern schon lange ein Gesetz

Die Bundesregierung will es also den Herstellern überlassen, technische Lösungen zu finden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, anstatt eine einheitliche Lösung vorzuschreiben, wie es einige Länder gerne sehen würden. Nordrhein-Westfalens Finanzminister Norbert Walter-Borjans, aber auch die Finanzminister anderer Bundesländer fordern seit längerem ein Gesetz gegen Steuerhinterziehung durch manipulierbare Registrierkassen, bei denen man Buchungen nachträglich verändern oder löschen kann.

Ein Eiscafé-Besitzer aus Rheinland-Pfalz hatte auf diese Weise 1,6 Millionen Euro an Steuern hinterzogen. Walter-Borjans rechnet damit, dass Betriebsprüfer künftig auch unangemeldet im Betrieb erscheinen und Kassen-Nachschauen durchführen dürfen. Hersteller von Manipulations-Software würden dann hohe Geldstrafen riskieren.

## Ab 2017 sehr alte Kassen ersetzen

Ganz gleich, ob und wie das Gesetz kommt, ab dem 1. Januar 2017 schreibt die Finanzverwaltung elektronische Kassensysteme vor, die unter anderem Umsätze zehn Jahre lang unverändert speichern. Wer ein solches Kassensystem in seinem Betrieb im Einsatz hat und dieses auch 2017 nutzen möchte, muss dafür sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Er muss seine alten Kassen also aufrüsten oder – wenn das nicht mehr möglich ist – neue anschaffen. Sonst drohen bei der nächsten Betriebsprüfung Strafgebühren oder aber der Prüfer verwirft und schätzt die Buchführung, was zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

## Jedes System birgt Gefahren und Fallen

Es wird ab 2017 aber keine Pflicht geben, überhaupt eine elektronische Kasse einzusetzen. „Wenn jemand eine offene Ladenkasse führt, kann er nicht verpflichtet werden, im nächsten Jahr auf elektronische Kassensysteme umzusteigen“, betont Steuerberaterin Rau-Franz. Trotzdem würden immer wieder Herstellerfirmen über ihre Mitarbeiter das Gegenteil behaupten und so ihre Käuferschicht verunsichern.

Die Expertin stellt klar: "Der Gesetzgeber verpflichtet nicht, elektronische Kassensysteme einzusetzen, die offene Ladenkasse ist nach wie vor möglich!" Es bestehe momentan sogar rechtlich die Möglichkeit, dass jemand, der ein elektronisches Kassensystem im Einsatz hat, dieses am 31. Dezember 2016 entsorgt und auf die offene Ladenkasse umstellt. Also eine Barkasse, die auf jegliche Technik verzichtet.

Egal, welches Kassensystem man nutzt: "Jedes System birgt Gefahren und Fallen, die die Betriebsprüfer schamlos ausnutzen.“ Rau-Franz empfiehlt deshalb den Unternehmen, sich bei der Kassenführung strikt an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, sonst komme es spätestens bei der Betriebsprüfung zu bösen Überraschungen.

*Kirsten Freund*

### Darauf muss man achten:

Im Fall der offenen Ladenkasse muss ein Kassenbericht täglich geführt werden, der es ermöglicht, dass die Tageseinnahmen rechnerisch ermittelt werden und zwar wie folgt:

Kassenendbestand (Ermittlung durch Zählung)  
– Kassenendbestand des Vortages  
– Bareinlagen  
+ Ausgaben  
+ Barentnahmen  
= Tageseinnahmen.

Es sei zwingend erforderlich, so Rau-Franz, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen und zu dokumentieren. Ein Kassenbuch ersetze auch dann nicht den Kassenbericht, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden.

*Foto: 123rf*

[Elektronische Kasse: Wann der Prüfer schätzen darf  
Gegen Steuerbetrug an Registrierkassen  
Handwerk für mehr Steuergerechtigkeit](#)

Was Sie sonst noch interessieren könnte